

Bericht und Antrag

des Innenausschusses (4. Ausschuß)

**zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes
zur Änderung des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staats-
angehörigen der Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft
— Drucksache 7/1366 —**

A. Problem

Der Wortlaut des AufenthG/EWG weicht in § 1 Abs. 2 Nr. 2 und § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 vom Wortlaut der maßgeblichen EG-Bestimmungen ab. Diese Abweichung soll mit dem Änderungsgesetz beseitigt werden.

B. Lösung

Das Änderungsgesetz paßt den Wortlaut der genannten Bestimmungen des AufenthG/EWG dem Wortlaut der maßgeblichen EG-Bestimmungen an („den vollen“ in § 1 Abs. 2 Nr. 2 wird gestrichen; „weniger als einem Jahr“ tritt an die Stelle von „höchstens zwölf Monaten“ in § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3).

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Miltner und Pensky

I. Allgemeines

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs fand in der 74. Sitzung des Deutschen Bundestages am 18. Januar 1974 statt und führte zur Überweisung an den Innenausschuß.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 23. Januar 1974 einstimmig gebilligt.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des AufenthG/EWG ist Voraussetzung für den Aufenthaltsanspruch der Familienangehörigen im weiteren Sinne (Großeltern, Eltern und erwachsene Kinder) eines Erwerbstätigen im Sinne von § 1 Abs. 1 AufenthG/EWG, daß dieser oder sein Ehegatte ihnen den vollen Unterhalt leistet. Die Worte „den vollen“ sind in der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257, S. 2) nicht enthalten: Gemäß Artikel 10 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung können die Familienangehörigen im weiteren Sinne nachziehen, wenn der Arbeitnehmer ihnen „Unterhalt“ gewährt.

Mit der Neufassung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 soll diese formelle Divergenz beseitigt werden. Die bisherige Gesetzfassung beruht auf der korrespondierenden Nachzugsregelung für Familienangehörige von selbständigen Erwerbstätigen: Artikel 1 Abs. 1 Buchstabe d der Richtlinie Nr. 64/220/EWG des Rates vom 25. Februar 1964 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten innerhalb der Gemeinschaft auf dem Gebiet der Niederlassung und des Dienstleistungsverkehrs (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften S. 845) macht den Aufenthaltsanspruch der Familienangehörigen im weiteren Sinne davon abhängig, daß der Selbständige oder sein Ehegatte ihnen „vollen Unterhalt“ gewährt.

Diese Richtlinie ist inzwischen durch eine neue Ratsrichtlinie vom 21. Mai 1973 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Selbständige ersetzt worden, die dem Deutschen Bundestag und dem Bundesrat bereits zur Kenntnis gebracht worden ist und die auch in der deutschen Fassung lediglich auf die Gewährung von „Unterhalt“ abstellt (BT-Drucksache VI/2481, BR-Drucksache 412/71).

Die bisherige formelle Divergenz zwischen der Freizügigkeitsverordnung für Arbeitnehmer und der korrespondierenden Ratsrichtlinie für Selbständige sowie zwischen der Freizügigkeitsverordnung und dem AufenthG/EWG wird damit beseitigt. Sowohl die Familienangehörigen von Arbeitnehmern als auch die Familienangehörigen von Selbständigen haben dann einheitlich nach den Bestimmungen des EWG-Rechts und des AufenthG/EWG einen Aufenthaltsanspruch in der Bundesrepublik Deutschland, wenn der Erwerbstätige oder sein Ehegatte ihnen „Unterhalt“ leistet.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Die Neufassung des § 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3 AufenthG/EWG beseitigt die Divergenz dieser Bestimmung zu Artikel 6 Abs. 3 der Richtlinie Nr. 68/360/EWG des Rates vom 15. Oktober 1968 zur Aufhebung der Reise- und Aufenthaltsbeschränkungen für Arbeitnehmer der Mitgliedstaaten und ihre Familienangehörigen innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 257 S. 13).

Nach der Richtlinie stellt der Aufnahmemitgliedstaat dem Arbeitnehmer eine zeitweilige Aufenthaltserlaubnis aus, deren Gültigkeitsdauer auf die voraussichtliche Dauer des Beschäftigungsverhältnisses beschränkt werden kann, wenn der Arbeitnehmer sich im Aufnahmemitgliedstaat in einem Beschäftigungsverhältnis mit einer Dauer von mindestens drei Monaten und „weniger als 1 Jahr“ befindet. § 3 Abs. 2 AufenthG/EWG, der diese Richtlinienregelung umsetzt, spricht in den Sätzen 2 und 3 von „höchstens zwölf Monaten“.

Diese inhaltlich unbedeutende Abweichung beruht darauf, daß der zunächst dem jetzigen Gesetzeswortlaut entsprechende Richtlinienentwurf bei der redaktionellen Überarbeitung seine jetzige Fassung erhielt und diese Änderung nicht mehr im AufenthG/EWG berücksichtigt werden konnte.

Zu Artikel 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Durch dieses Gesetz entstehen Bund, Ländern und Gemeinden keine Kosten.

Bonn, den 23. Januar 1974

Dr. Miltner Pensky
Berichtersteller

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache 7/1366 — unverändert anzunehmen;
2. die zu dem Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 23. Januar 1974

Der Innenausschuß

Dr. Schäfer (Tübingen)

Vorsitzender

Dr. Miltner

Pensky

Berichterstatter